

Regeln für Pächter bei Aufgabe eines Pachtgartens

1. Über die Absicht den Pachtgarten aufzugeben, ist zuallererst immer der Obmann oder die Obfrau der betreffenden Kolonie zu informieren.
2. Als nächster Schritt hat dann die Vorlage der schriftlichen Kündigung des Unterpachtvertrages und evtl. der Vereinsmitgliedschaft des Pächters beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
3. Es wird dann durch die Bewertungskommission des Vereins eine Wertermittlung des Pachtgarten durchgeführt. Dabei wird der Zustand des Pachtgartens, sowie Anpflanzungen und Baulichkeiten, wie auch Mängel, nach den aktuellen Richtlinien des Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. und nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes geschätzt und bewertet.
4. Über die Aufnahme der Bewerber in den Verein, wie auch über die Vergabe der Gartenparzellen, entscheidet ausschließlich der Vorstand und nicht der Pächter oder ein Bewerber. Es bestehen keinerlei rechtliche Ansprüche auf Aufnahme in den Verein oder auf die Zuteilung einer Gartenparzelle.
5. Interessenten für einen Pachtgarten sind grundsätzlich an den Obmann oder die Obfrau der betreffenden Kolonie zu verweisen und nicht an den Vorstand.
6. Der Stichtag für die Beendigung des Unterpachtvertrages ist grundsätzlich der 30.11. des Kalenderjahres. Soll die Kündigung noch im selben Jahr gültig sein muss bis zum 31.05. des Kalenderjahres gekündigt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist es dem Vorstand laut Satzung jedoch gestattet, von diesem Grundsatz abzuweichen.
7. Sollten Pachtgärten des Kleingärtnervereins Bad Segeberg e.V. ohne Wissen des Vorstands oder des Obmanns bzw. der Obfrau einer unserer Kolonien irgendwo angeboten werden, behält sich der Vorstand das Recht vor, von seinem Recht Bewerbern die Aufnahme in den Verein zu verweigern, Gebrauch zu machen.
8. Ohne die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein Bad Segeberg e.V. ist der Abschluss eines Unterpachtvertrages ausgeschlossen.

Der Vorstand